Genehmigung eines Speicherausbaus durch Mehrheitsbeschluss

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 25. September 2014

Der Ausbau eines gemeinschaftlichen Speichers zu Wohnzwecken bedarf als bauliche VerÃ¤nderung nach Â§ 14 Nr. 1 WEG der Zustimmung sÃ¤mtlicher WohnungseigentÃ¼mer selbst dann, wenn bereits ein Sondernutzungsrecht fÃ¼r den Ausbauwilligen an den RÃ¤umlichkeiten besteht.
(LG MÃ¼nchen I, Urteil vom 18.07.2013, 36 S 20429/12 WEG, IMR 2014, 390)